

Gute Praxis wissenschaftlicher Politikberatung

1 Präambel

Wissenschaftliche Politikberatung ist an der Schnittstelle zwischen politischem System und Wissenschaftssystem angesiedelt. Sie dient dazu, wissenschaftliche Erkenntnisse den Akteurinnen und Akteuren des politischen Prozesses zur Verfügung zu stellen. Politikberatung soll der Politik einen sachorientierten wissenschaftsbasierten Lösungsbeitrag in Bezug auf konkrete politische Inhalte aufzeigen. Im Idealfall ist der Beratungsprozess eine Gemeinschaftsaufgabe von Wissenschaft und Politik. Die Entscheidung liegt letztlich bei der Politik, die auch die demokratische Legitimation dafür besitzt.

Wissenschaftliche Politikberatung erfolgt in unterschiedlichen Ausprägungen und Settings. Das Spektrum reicht vom Telefonanruf bei der einzelnen Wissenschaftlerin / beim einzelnen Wissenschaftler bis hin zur Berufung von (ständigen) Kommissionen, die öffentliche Gutachten oder Empfehlungen verfassen. Besonders in Ressortforschungseinrichtungen¹ ist Politikberatung häufig informell und nicht gremiengebunden. Vielfach erfolgt Politikberatung auch indirekt über die zugeordnete öffentliche Verwaltung.

2 Anwendungsbereich

Die vorliegende *Gute Praxis wissenschaftlicher Politikberatung* gilt für alle Geschäftsbereiche der Gesundheit Österreich GmbH und für alle Arten von Politikberatung. Die Beratungsbeziehungen zwischen öffentlicher Verwaltung und Wissenschaft unterliegen etwas anderen Regeln und sind darum nicht explizit Gegenstand dieser Guten Praxis.

3 Grundlegende Prinzipien guter wissenschaftlicher Politikberatung

Die nachfolgenden Prinzipien umfassen Fragen der Beratungsbeziehung zwischen Politik und Wissenschaft in unterschiedlichen Settings und betreffen beide Seiten gleichermaßen. Sie basieren darauf, dass einerseits die Verantwortung für politische Entscheidungen bei den demokratisch legitimierten Verantwortlichen liegt und andererseits die wissenschaftlichen Berater/-innen eine hohe Qualität des Wissens gewährleisten.

¹

vgl. https://www.bmbf.de/files/konzept_ressortforschung.pdf [Zugriff am 4.10.2020]

3.1 Wissenschaftliche Integrität und Evidenzbasierung

- 3.1.1 Anerkannte Standards, Methoden und Grundprinzipien guter wissenschaftlicher Integrität und Forschungspraxis – wie Ehrlichkeit, Verlässlichkeit, Objektivität, Sorgfalt, Unabhängigkeit und Transparenz – gelten auch für wissenschaftliche Politikberatung.²
- 3.1.2 Wissenschaftliche Politikberatung soll unabhängig erfolgen, die Freiheit der Wissenschaft darf nicht eingeschränkt werden.
- 3.1.3 Empfehlungen und Schlüsse im Rahmen der wissenschaftlichen Politikberatung müssen auf wissenschaftlich produzierter Evidenz basieren, deren Qualität von den Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern kritisch evaluiert wurde. Die Evidenzgrundlage ist explizit zu machen.
- 3.1.4 Wissenschaftler/-innen müssen ihre Neutralität wahren und sollen keine politisch begründeten Positionen beziehen, die fachlich nicht untermauert sind. Wissenschaftler/-innen sollen ihre eigenen Werthaltungen explizit machen und ihre wissenschaftliche Expertise klar von ihrer politischen Meinung abgrenzen.
- 3.1.5 Wissenschaftler/-innen müssen wesentliche Wissenslücken, Unsicherheiten und weitere Limitationen deutlich aufzeigen, damit Politiker/-innen Unabwägbarkeiten bewerten und kompetente Entscheidungen fällen können. Auch implizite Wertannahmen sind explizit zu machen.

3.2 Rollen und Verantwortlichkeiten

- 3.2.1 Für eine erfolgreiche Politikberatung ist das Verständnis der Unterschiede zwischen Wissenschaft und Politik erforderlich.
- 3.2.2 Die Politik soll die Werte wissenschaftlicher Freiheit und Unabhängigkeit respektieren sowie die Professionalität und Expertise der wissenschaftlichen Berater/-innen wertschätzen.
- 3.2.3 Wissenschaftliche Berater/-innen wiederum sollen die demokratische Legitimation von Regierungen sowie die Tatsache, dass politische Entscheidungen unter Berücksichtigung zahlreicher Faktoren getroffen werden, respektieren.

2

vgl. The European Code of Conduct for Research Integrity <https://allea.org/code-of-conduct/> [Zugriff am 26. 11. 2020]

3.3 Transparenz des Prozesses und der Ergebnisse

- 3.3.1 Transparenz sowie die Verständlichkeit in der Kommunikation sind wichtige Voraussetzungen für Akzeptanz und Vertrauen.
- 3.3.2 Die Besetzung von Gremien sollte in einem transparenten Verfahren nach nachvollziehbaren Kriterien erfolgen, die Liste der Mitglieder veröffentlicht werden. Allfällige potenzielle Interessenkonflikte und Umstände, die die Glaubwürdigkeit der Expertise beeinträchtigen könnten, sind von allen Beteiligten offenzulegen.
- 3.3.3 Die Fragestellung an die wissenschaftlichen Berater/-innen / Gremien muss von der Politik vor Arbeitsbeginn klar definiert sein. Insbesondere ist anzugeben, ob Handlungsempfehlungen erwartet werden. Ist dies der Fall, so sind die Empfehlungen klar vom wissenschaftlichen Untersuchungsergebnis abzugrenzen.
- 3.3.4 Nach Abschluss des Prozesses sind die Ergebnisse des Forschungs- und Beratungsprozesses (inkl. etwaiger Limitationen) offenzulegen. Allfällige Einschränkungen in Bezug auf die Veröffentlichung sollten bereits bei Beauftragung vereinbart und durch den Auftraggeber / die Auftraggeberin nachvollziehbar begründet werden.
- 3.3.5 Vereinbarte Vertraulichkeitsregeln sind von allen Beteiligten zu beachten.
- 3.3.6 Von der Politik wird ein fairer Umgang mit den Beratungsergebnissen (keine Verzerrungen und absichtliche Missinterpretationen) gefordert.

Stand: V1_2020/11/27